

Die Stadt Miltenberg erlässt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17 a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), folgende

3. Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Miltenberg

§ 1

Die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Miltenberg für den Hauptfriedhof Miltenberg, die Friedhöfe Breitendiel, Schippach, Mainbullau und den Laurentiusfriedhof, sowie für das Leichenhaus mit Aussegnungshalle in Wenseldorf vom 28. Juli 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 8 (Arten der Grabstätten) Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Urnenwandfach (auf dem Hauptfriedhof und den Friedhöfen Breitendiel und Schippach)“

2. § 12 a Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift bei Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Friedhöfe Breitendiel und Schippach:“

3. § 12 a Absatz 5 wird wie folgt ergänzt:

Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Gleiches gilt, wenn weitere Beisetzungen in dem Urnenfach nur erfolgen können, wenn Urnen mit abgelaufener Ruhezeit entfernt werden.“

Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Auf Wunsch der Nutzungsberechtigten/Angehörigen kann die Urne auch in das Urnenewigkeitsgrab eingebracht werden.“

4. § 14 Absatz 2 wird nach Punkt 2 wie folgt ergänzt:

„3. Bestätigung/Erklärung nach § 9a des Bayerischen Bestattungsgesetzes bzw. § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit vom 02. 08.2016 (BayGVBl 12/2016)“

5. In § 14 wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Auf den Friedhöfen der Stadt Miltenberg dürfen nur Grabsteine, Grabeinfassungen oder sonstige Grabdenkmale aus Naturstein aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Der Nachweis im Sinne von Satz 1 kann durch Bestätigung/Erklärung nach Artikel 9a Absatz 2 oder Absatz 3 des Bayerischen Bestattungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung erfolgen.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 4 bis 7.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Miltenberg, 8. November 2017

Stadt Miltenberg
gez.

D e m e l
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Rathaus Miltenberg, Zimmer Nr. 22, zur Einsicht ausgelegt. Hierauf wurde mit Amtlicher Bekanntmachung der Stadt Miltenberg vom 09.11.2017, ausgehängt an der Amtstafel am 09.11.2017 hingewiesen.

Die Satzung tritt am 10.11.2017 in Kraft.

Miltenberg, 9. November 2017

Stadt Miltenberg
gez.

R e i c h e r t